

Rathje

Antragsteller:
(Helbig, Franz)

STOEBER GUSTAV

u.

RATHJE (WILLY) u. Frau

~~Ernt.~~

Rathje

Phones MArq. 7521-22
CABLE ADDRESS
"BONDED MONTREAL"

FRED H. POPE & CO.

BONDED TRUSTEES

LIQUIDATORS-COMMERCIAL ADJUSTERS

601-602 SHAUGHNESSY BLDG., 407 MCGILL STREET

Managers
Canadian
Fur Merchants'
Association

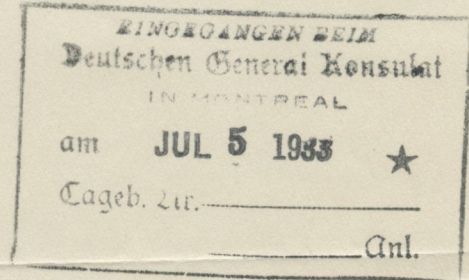


FRED H. POPE, J. P.
MANAGER

ASSOCIATED WITH
OSCAR HUDSON & CO.
CHARTERED ACCOUNTANTS
MONTREAL, TORONTO,
WINNIPEG

MONTREAL, July 4, 1933.

The German Consulate General,
1440 St. Catherine St. W.,
Montreal.



Attention Mr. Schafhausen.

Gentlemen:

Re: Your Ref. No. R. Schuldf.
Frank Helbig account vs.
W. Rathje.

We are in receipt of your letter of
June 28th enclosing the above account for collection, for
which we thank you.

As per your request, we will correspond
with the creditor direct.

Yours very truly,

FRED H. POPE & COMPANY

Manager.

Handwritten notes:
J
FHP/YB.
5/7

R.Schuldf.

June 28th, 1933.

Messrs. Fred H. Pope & Co.,
M o n t r e a l .

mk 28/6.

Dear Sirs:-

I have pleasure in sending you herewith a request for collection from Mr. Franz Helbig, of Eddesse ueber Peine, for further care.

Kindly correspond with the creditor direct.

Yours truly,

for L.Kempff
German Consul General.

S/D

Encl.

Eddeesse über Peine, -13/6.33.

KINGORANGEN BEIM
Deutschen General Konsulat
IN MONTREAL
am JUN 26 1965 ★
Lageb. Nr. _____

an
das Deutsche General. Konsulat,

Montreal.

Anl.
(Kopie)

Ich danke verbindlich für die mir mit dem
gefälligen Schreiben vom 17. d. Mts. freundlichst gemachten
Mitteilungen und für die gleichzeitig aufgestrichene Bereit-
willigkeit meines Schuldners zur Zahlung anzufordern.

Da es sich in meinem Schuldner um Leute
handelt die schon angefaßt werden müssen, habe ich es
vorgezogen, mich der Vermittlung der mir gütigst aufge-
gebener Firma Fred. H. Hope & Co zu bedienen, die, wie ich
annehme, in Toronto domiziliert.

Meine Schuldner sind die Eheleute Wilhelm
(Willy) Rathje und Ehefrau Frieda geb. Spober in Toronto,
Ont., 1130 Yonge Street, der Schwager, der das Affidavit stellt,
ist Adolf Spober, Chicago, 2316 Melrose Street, der
andere Schwager, mit dem zusammen die Rathje's Deutschland
verliessen, Günter Spober, in Chicago, 3252 W. Oakland Ave,
wohnt.

Die Eheleute Rathje verbinden mich heute,
nachdem der vorgenannte Günter Spober als Bürge bereits
1000 \$ an mich begeben hat, inschl. Kosten und Zinsen
etc. gemäß dem Urteile des Landgerichts Lüneburg vom

W. Rathje

vom 29.10.1927 nach dem Betrag von Reichsmark 3934.-.

Sofern das General-Konkordat Veranlassung nehmen,
mit Rathje in Verbindung zu treten, dann bitte ich drin-
gend, auf keinen Fall mich als den Angerufenen seiner
Adresse zu nennen, da meine Gewährung nur sonst den-
entsprechenden zu berücksichtigen hätte.

Von einer Strafanzzeige gegen Rathje habe ich
ich abgesehen, um ihm nicht die Hände zu verknäuelen und
weil nicht ich es sein wollte, der dem Staat in's Rollen
scharfe. Heute hätte ich, es nicht doch getan zu haben,
nachdem es durch die Ausbreitung des Verkehrs von meinem
Abbleben bei meinen Verwandten in Deutschland sich auch
weiterhin bemüht mich um mein Geld zu bringen.

Darf ich gütigst bitten, meinem pensionierten Brief
an die mit von Ihnen genannte Firma Kopf & Co mit
der näheren Adresse zu versehen und dann dort die Post
geben zu wollen.

Auch dafür meinen verbindlichsten Dank!

Mit vorzüglicher Hochachtung

Franz Helbig

den 18. Mai 1933.

Forderungen.

mk 27/5

Auf die Anfrage vom 3.5.1933. *mk 27/5* ist die Firma *mk 27/5* benannt worden.
 Die Urteile deutscher Gerichte sind in Kanada nicht voll-
 streckbar. Um ein vollstreckbares Urteil zu erlangen, müs-
 sen deutsche Gläubiger in Kanada klagen, wobei unter Ur-
 ständen vorhandene Urteile deutscher Gerichte als Beweis-
 mittel zugelassen werden können.

Die Gerichts- und Anwaltskosten sind in Kanada bedeutend
 höher als in Deutschland. Ihre Höhe ist im voraus nicht zu
 bestimmen. Sie werden damit rechnen müssen, dass leicht Kosten
 in Höhe von \$100.-- entstehen können. Im allgemeinen lohnt
 es sich nur in solchen Fällen gerichtliche Schritte zu
 unternehmen, in denen feststeht, dass die Zwangsvollstreckung
 auch Erfolg haben wird.

*2) Aufzählung
 zurückgehandelt
 3) Ranz 205.*

Das Generalkonsulat würde in der Lage sein, Ihren Schuld-
 ner zur Zahlung aufzufordern. Die ausserdienstliche Betreuung
 der Angelegenheit durch einen Beamten des Generalkonsulats
 kommt nicht in Frage.

Als Beitreibungsinstitut kann die Firma Fred H. Pope &

Herrn

Franz Helbig,
 Eddesse, Peine Land.

Vo.

Anlage: Kostenrechnung
 RM 2.-- plus 1.--.

den 18. Mai 1935.

Forderungen.

Co. benannt werden, mit der in englischer Sprache zu verkehren
 ist. Diese Firma berechnet Gebühren nur im Falle des Erfolges,
 bei einem Streitwerte von 3000 Reichsmark etwa 7 1/2 %. Notwendig-
 werdende Gerichts- und Anwaltskosten werden besonders in Rech-
 nung gestellt.

Der Generalanwalt

Die Gerichts- und Anwaltskosten sind in Kanada bedeutend

höher als in Deutschland. Ihre Höhe ist im voraus nicht zu
 bestimmen. Sie werden damit rechnen müssen, dass leicht Kosten

in Höhe von \$100.-- entstehen können. Im allgemeinen lohnt

es sich nur in solchen Fällen gerichtliche Schritte zu
 unternehmen, in denen feststeht, dass die Zwangsversteigerung
 auch Erfolg haben wird.

Das Generalkonsulat würde in der Lage sein, Ihnen Schid-
 ner zur Zahlung aufzufordern. Die ausserdienstliche Betreuung

der Angelegenheit durch einen Beamten des Generalkonsulats

kommt nicht in Frage.

Als Betreuungsinstitut kann die Firma Fred H. Pope &

Herrn

Franz Heibig,

Edsasse, Peine Land.

Anlage: Kostenschätzung
RM 2.-- plus 1.--

Handwritten notes and signatures:
 202
 [Illegible signature]

Eddesse, Peine Land, 3. 5. 33.

Deutscher General Konsulat

MAY 15 1933

Beate H.

Ant.

An

den Herrn Deutschen Konsul

in Toronto, Ont.

Sehr geehrter Herr !

Gegen einen meiner Schuldner, der 1929 nach Verübung betrügerischer Handlungen unter tätiger Hilfe seines in New York lebenden, amerikanisierten Schwagers heimlich Deutschland verliess, besitze ich ein rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Lüneburg über einige Tausend Reichsmark.

Er liess sich zuerst in Chicago nieder und sandte mir verschiedene Male monatlich 10 Dollar als Abschlagszahlung, nachdem ich ihm gedroht hatte, seinem "boss" die näheren Umstände mitzuteilen, unter denen er (mein Schuldner) Deutschland verlassen hatte. Dann hörten die Zahlungen auf und durch die mit ihm zusammen ausgereiste Ehefrau - mein Urteil gilt auch gegen sie, denn sie hatte den Schuldvertrag mit unterschrieben - ließ er an die hier noch lebenden Verwandten das Gerücht verbreiten, er sei im Krankenhaus verstorben.

Jetzt ist es mir gelungen, ihn zum zweiten Male aufzustöbern, und zwar soll er an ihrem Orte tätig sein. In den nächsten Tagen erwarte ich eine Nachricht, die mir Gewissheit darüber und zugleich die genaue Adresse geben soll.

Ob mein Schuldner inzwischen die britische oder amerikanische Staatsangehörigkeit erworben hat, vermag ich nicht zu sagen, wird sich aber leicht feststellen lassen.

Bevor ich die genaue Adresse abwarde und Ihnen mitteile, möchte ich mir erlauben, Sie um Auskunft zu bitten, ob sich einer Ihrer Herren nebenamtlich gegen entsprechende Honorierung damit befassen könnte und würde, den Schuldner zur Zahlung ~~100~~ an mich zu veranlassen, oder welche Personen sich sonst dort gewerblich mit dem Inkasso befassen. Eine Antwort seitens der letzteren

Forderungen

an mich könnte, sofern sie die deutsche Sprache nicht beherrschen, auch in englisch oder französisch erfolgen.

Sympatisch wäre mir die Mithilfe eines Deutschen in nebenamtlicher Tätigkeit, der auch bestimmt Erfolg haben würde, denn der Schuldner zahlt, wenn er gehörig und mit Nachdruck angehalten wird.

Zugleich bitte ich Sie, mir gütigst mitteilen zu wollen, wie hoch sich die Kosten für die Erlangung eines Urteiles des dortigen Gerichts über ein Objekt von 3000 Reichsmark stellen würde und ob als Beweis das obenangeführte Urteil des Landgerichts Lüneburg genügen würde.

Genhmigen Sie, sehr geehrter Herr Konsul, für die verursachte Mühewaltung im Voraus meinen verbindlichsten Dank.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Franz Helbig

Fabrikdirektor a.D.

1 Antwortschein.

den 5. November 1929.

Erm.

Auf Ihr Schreiben vom 20. Oktober d.J. teile ich Ihnen ergebenst mit, daß Wilhelm (Willy) Rathje und Frau Frida geb. Stoeber mir nicht bekannt sind. Eine amtliche Personenkontrolle gibt es hier in Kanada, einem Lande von der Größe Europas, nicht. Eine gewisse Möglichkeit für Erfolg versprechende Nachforschungen nach dem Aufenthalte der Eheleute Rathje bestände nur dann, wenn Sie mir den Abfahrts- bzw. Ankunftshafen, das Abfahrts- bzw. Ankunftsdatum sowie den Namen des Schiffes, mit dem die Eheleute Rathje nach Kanada gekommen sind, angeben könnten.

Urteile deutscher Gerichte sind in Kanada nicht vollstreckbar. Um mit Erfolg gegen Ihren Schuldner vorgehen zu können, hätten Sie also ein Urteil eines kanadischen Gerichts zu erwirken, was allerdings mit recht hohen Kosten ^{bunden sein} verbunden würde, da die Gerichts- und Anwaltskosten hier in Kanada unverhältnismäßig höher sind als in Deutschland.

Dem Generalkonsulat stehen Zwangsmittel gegen säumige Schuldner nicht zu Gebote.

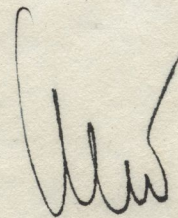
Der Generalkonsul
I.V.

Herrn

Fabrikdirektor i.R.

Franz Helbig,

Eddesse, Kreis Peine



Adresse, Paris Seine, 29.10.29.

an

Aufnahme

Zur Postkasse Nr. 6/11.

das

Deutsche

EINGEGANGEN BEIM
Deutsches General Konsulat

IN MONTREAL

am NOV 2 1929



Montreal

Eingeb. Nr. _____

Anl.

Sehr geehrter Herr General. Konsul!

Die früheren Inhaber einer Fleisch- und
Käsefabrik, Schlechter Wilhelm
(Willy) Rathje mit Frau Frida geb.
Specker, zuletzt in Knesbeck Kreis
Famhagen, Provinz Hannover, sind unter
Hinterlassung einer beträchtlichen Schulden-
last mit nachdem sie mich durch abgabe
einer falschen ruder-patent-Verklärung
um ca 2000 Mark betrogen haben, nach
America geflüchtet, angeblich nach Kanada.

li

fern.

Gefleitet sind sie wahrscheinlich von einem
Schwager bzw. Bruder Gustav Stober,
der lebt in Wittingen Provinz Hannover wohnt.
Er hat, der zu dem obigen Reichthum ge-
leistet hat, und früher bewohnt in America
lebt.

Darf ich nun gefällige Bemerkung
bitten, ob die Genannten dort bekannt
sind und ob das General-Konzept in
der Lage ist, die Sache durchzusetzen
gegen die zu vollstrecken?

Mit vorzüglicher Hochachtung

Franz Helbig

Fabrikant v. R.

! Antwortschein!